

Satzung des Imkervereins Wadern

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Wadern“.
Er hat seinen Sitz in Wadern und gibt sich folgendes LOGO:



Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Imkervereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht.
Die Zwecke werden durch folgende Aufgaben umgesetzt:
Den Mitgliedern wirksame Unterstützung in der Imkerei zu gewähren und die Bienenzucht tatkräftig zu fördern. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - 1) Vertretung der Belange der Imkerei und der Bienenzucht gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
 - 2) Fachliche Ausbildung der Imker durch Veranstaltungen von Lehrgängen sowie durch Vorträge und Abhaltung von Ausstellungen.
 - 3) Beratung der Imker in züchterischen, bienen- und vereinsrechtlichen Fragen.
 - 4) Betriebswirtschaftliche und praktische Untersuchungen in der Imkerei und Bienenzucht und Mitwirkung in der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und sonstiger Schäden.
 - 5) Förderung des Wanderwesens, Erforschung der Trachtverhältnisse und Verbesserung der Bienenweide.
2. Der Imkerverein verfolgt keinen wirtschaftlichen, parteipolitischen und religiösen Zweck. Er dient ausschließlich dem Gemeinwohl.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52-57 der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

Satzung des Imkervereins Wadern

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Imker des Kreises Merzig-Wadern (weiter abgekürzt als KVI).

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung als verbindlich an. Verstöße gegen diese durch Mitglieder des Vereins können sowohl durch den Verein, als auch durch den KVI geahndet werden. Über die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen befindet die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme erfolgt durch Antrag in Textform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bewerber, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a) Aktive Mitglieder
- b) Inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- 1) Aktive Mitglieder können grundsätzlich nur natürliche Personen sein. Sie besitzen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht, in der Mitgliederversammlung.
- 2) Inaktive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die das Vereinsgeschehen wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern, zu Ehrenvorsitzenden – ohne Sitz- und Stimmrecht – ernennen.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Vereinigung. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er soll dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden. Die Forderungen aus dem laufenden Beitragsjahr bleiben hiervon unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung länger als 6 Monate Verzug herrscht.
- 7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Der Erweiterte Vorstand trifft diese Entscheidung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.
- 8) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen.
- 9) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

Satzung des Imkervereins Wadern

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Verkauf von selbst erzeugten Imkereiprodukten und durch die Einnahmen bei Veranstaltungen. Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen ihrer Anschrift dem Vorstand des Vereins zeitnah mitzuteilen. Die Mitgliedsbeiträge sollten per Überweisung getätigt werden, welche vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig sind.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer und kann bei Bedarf erweitert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag von mindestens 1 stimmberechtigten Mitgliedern kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt.

Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.

Der Vorstand darf Mittel des Vereins bis zu einer Gesamthöhe von jährlich 2.000 EUR selbst freigeben. Investitionen welche diese Höhe überschreiten müssen durch die Mitgliederversammlung bewilligt werden. Hierfür reicht die einfache Stimmmehrheit.

Mittel welche durch ein Projekt entstehen, welches bereits von der Mitgliederversammlung verabschiedet wurde, bedürfen keiner erneuten Bewilligung durch die Mitgliederversammlung. Spenden, Zuschüsse, Förderungen fallen nicht unter diese Begrenzung und dürfen vom Vorstand in voller Höhe verwendet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

Jedes volljährige, ordentliche Mitglied unabhängig seiner Religion, kann in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich (§27 BGB) tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen Ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Der 1. Vorsitzende erhält darüber hinaus eine pauschale Vergütung die in der Geschäftsordnung geregelt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Wadern“ mit einer Frist von 4 Wochen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Protokolle geführt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Satzung des Imkervereins Wadern

Die Mitglieder sollen ihre Meinung in den Angelegenheiten des Vereins frei äußern. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder, in Textform, unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Wadern“, schriftlich.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähig, sofern die Mitglieder satzungsgemäß eingeladen worden sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand in Textform vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1) Beachtung der Vereinssatzung und Förderung der darin festgesetzten Grundsätze des Vereins.
- 2) Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes, sowie der Mitgliederversammlung.
- 3) Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen / Dokumente / Materialien zur Erfüllung der Vereinsziele.
- 4) Die zweckdienliche und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Gegenständen.

§ 11 Datenschutzerklärung

1) EDV System

1. Der Imkerverein Wadern speichert in einem Verwaltungsprogramm (OMV) von jedem Mitglied die folgenden personenbezogenen Daten (pbD): Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion im Ortsverein, Telefonnummer, E-Mail, Völkerzahl und Honigschulungslehrgang. Außerdem werden die Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Imkerbund (DIB), zum Landesverband der Saarländischen Imker (LSI), zum Kreisverband Merzig-Wadern und zum Imkerverein Wadern, sowie die Versicherungsbeiträge gespeichert.

Beim Austritt eines Mitgliedes werden seine Daten zum Jahresende gelöscht.

2. Nutzungsrechte für diese personenbezogenen Daten haben der Kreisverband Merzig-Wadern, in dem der Imkerverein Wadern Mitglied ist, der LSI und der DIB.

3. Falls der Kreisverband Merzig-Wadern einen OMV-Zugang hat, hat er Zugriff auf die folgenden Datenkategorien: Name, Anschrift, Geschlecht, Name des Ortsvereins, Funktion im Ortsverein, Telefonnummer, E-Mail und Völkerzahl. Zugriff für den Kreisverband Merzig-Wadern besteht allerdings nur auf pbD derjenigen Ortsvereine, die Mitglied im Kreisverband Merzig-Wadern sind.

2) Pressearbeit

Der Verein informiert die Presse regelmäßig über besondere Ereignisse und Aktionen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Satzung des Imkervereins Wadern

3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett, auf der Homepage des Vereins und über die Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Zweck.

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 (dreiviertel) der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann mit 3/5 (dreifünftel) der stimmberechtigten, anwesenden Personen die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.

Der Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2018 verabschiedet. Hiermit sind alle vorhergehenden Beschlüsse ungültig.

Unterschriften der Teilnehmer:

Name, Vorname	Wohnort	Unterschrift

Satzung des Imkervereins Wadern

Hinweis Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) :
Zur besseren Lesbarkeit werden die einzelnen Positionen und Bezeichnungen in männlicher Form genannt. Sie gelten gleichermaßen für Frauen.